

Den Usern ihre Freiheit, den Kunstschaffenden ihr Recht!

Ein **zeitgemäßes Urheberrechtsgesetz**, das Kunstschaffende für die Nutzung ihrer Werke fair entlohnt, **bringt allen etwas** und ist nicht – wie von Kritikern und diversen Internetgiganten behauptet – eine Einschränkung des Internets. Die neue Richtlinie schafft Sicherheit für User und schützt die Rechte von Kunstschaffenden, wenn es um die Nutzung ihrer Werke im Internet geht.

Artikel 11 sowie 13 bis 16 der vorliegenden EU-Urheberrechtsrichtlinie (Copyright-Reform) sind für die Zukunft einer diversifizierten, qualitativen und lebendigen Kultur- und Medienlandschaft **überlebensnotwendig. Warum? Die wichtigsten Fakten** in Folge:

Artikel 11: Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen

Medien weltweit kämpfen mit sinkenden Abo-Zahlen wegen der zunehmenden Nutzung ihrer Inhalte auf Plattformen wie Google oder in sozialen Netzwerken. Qualitativ hochwertige Berichterstattung kann aber nur dort stattfinden, wo Medien auch genügend finanzielle Mittel für die Anstellung professioneller JournalistInnen haben.

Bislang waren diese Presseinhalte in den meisten Mitgliedstaaten rechtlich nicht vor der Ausnützung durch Suchmaschinen geschützt. Artikel 11 des vorliegenden Entwurfs zur Copyright-Reform sichert nunmehr eine angemessene Vergütung von Presseinhalten im Internet. Dabei werden jene zur Kassa gebeten, die mit diesen Inhalten riesige Gewinne einfahren: Online-Giganten wie Google und Facebook.

So wie jede Konsumentin und jeder Konsument für den Kauf einer Tageszeitung oder die Nutzung eines ePapers bezahlt, sollen auch globale Konzerne, die damit Geld verdienen, für die Nutzung von qualitativ hochwertigen Inhalten einen fairen Preis bezahlen. Zudem sorgt das Leistungsschutzrecht dafür, dass nicht nur Verleger, sondern auch die JournalistInnen von dieser Vergütung profitieren.

Ohne Artikel 11 ist unabhängiger Qualitäts-Journalismus mittel- und langfristig nicht mehr finanzierbar. Die Folge: Qualitative Berichterstattung wird unmöglich, dem Populismus und fake news werden Tür und Tor geöffnet.

Artikel 13: Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen

In der Offline-Welt muss für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ein Entgelt bezahlt werden. Einzig Internet-Plattformen wie Google, YouTube, Facebook & Co nützen Werke bis dato kostenlos und fahren damit Milliarden an Werbeeinnahmen und sonstigen Gewinnen ein. Jene, die den Content geschaffen haben, werden nicht anständig vergütet oder gehen komplett leer aus. Man spricht hier vom Phänomen des Value Gap oder auch Wertetransfers.

Artikel 13 sieht nicht vor, User an der Veröffentlichung von Inhalten zu hindern oder von ihnen Abgaben zu verlangen. Es geht vielmehr um Kooperationsverträge zwischen den Plattformen und den Kunstschaffenden, damit die KünstlerInnen bei der Nutzung ihrer Daten/ eingebunden und eben auch fair entlohnt werden. Die viel kritisierten „Uploadfilter“, die eigentlich nur ein System zum Datenabgleich sind, schränken User nicht ein, sondern schützen KünstlerInnen- und Userrechte vor Missbrauch und Diebstahl. YouTube verwendet schon seit 2010 ein solches System, das sogenannte Content-ID System. Dabei werden Referenzdateien erstellt, die mit künftig hochgeladenen Videos verglichen werden. Im Fall einer Übereinstimmung hat der Rechteinhaber die Möglichkeit zu reagieren. Mit der Einschränkung der Meinungsfreiheit hat dies nichts zu tun.

Überdies sieht Artikel 13 vor, dass diese Maßnahmen angemessen sein müssen. Kleinere Plattformen sind demnach nicht verpflichtet, aufwendige Systeme, wie sie etwa YouTube und Co. benötigen, zu implementieren.

Viel wichtiger für die Kunstschaffenden ist außerdem die nun auf dem Tisch der Parlamentarier liegende Klarstellung, dass nicht der Uploader, der die Inhalte auf eine Online-Plattform hochlädt, für die Rechtklärung haftet, sondern die Plattform selbst. Damit wird für den User Rechtssicherheit geschaffen, sodass er Inhalte in Hinkunft legal auf die Plattform hochladen darf, solange diese eine Lizenzvereinbarung mit den Rechteinhabern abgeschlossen hat.

Ohne Artikel 13 stirbt jede kulturelle Vielfalt – höchstens das Mainstream-Angebot wird noch finanzierbar sein. Der User muss von der Gefahr der Rechtsunsicherheit befreit werden und dafür der Rechteinhaber zu seinem Recht kommen, indem die Online-Plattformen dafür bezahlen.

Artikel 14: Transparenzpflicht

Ein modernes Urheberrechtsgesetz sieht nicht nur eine faire Entlohnung von Kunstschaffenden vor, sondern auch ein großes Maß an Transparenz und Information. Kunstschaffende müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden, wo und wie ihre Werke verwertet werden. Nur so können angemessene Vergütungen festgelegt bzw. Lizenzrechte erteilt oder Rechte übertragen werden.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass Kunstschaffende eine angemessene und gerechte Vergütung für Ihre Arbeit erhalten. Die Vorschläge des Rechtsausschusses sehen ein solches Prinzip zum Schutz der arbeitenden KünstlerInnen vor und garantieren damit künstlerische Vielfalt auch abseits des Mainstreams.

Artikel 15: Vertragsanpassungsmechanismus

Kunstschaffende sind auf faire Bedingungen in den Verträgen mit ihren Vertragspartnern angewiesen. Wird ein Werk ein großer Erfolg, ist es nur gerecht, das ursprünglich ausgemachte Entgelt dem tatsächlichen Gewinn des Vertragspartners anzupassen.

Artikel 16: Streitbeilegung

Die Kunstschaffenden benötigen zeitgemäße und kostengünstige Alternativen neben dem staatlichen Gericht, um Ihre berechtigten Ansprüche auf-Transparenz und ein faires Entgelt für Bestseller durchzusetzen.

Ohne Pflicht zur Transparenz (Art. 14), eine dem Erfolg angemessene Beteiligung (Art. 15) und Streitbeilegungsmechanismen (Art. 16) wird das Urheberrecht den Anforderungen eines zeitgemäßen Kunstschaffens nicht gerecht!